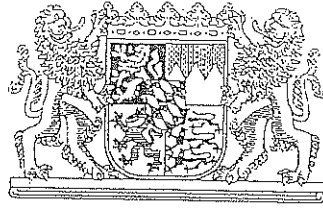


Abdruck

9 B 95.3871

RO 13 K 94.2402



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwaltsversorgung,
vertreten durch die Bayerische Versorgungskammer,
Arabellastraße 33, 81925 München,

- Beklagte -

wegen

Beitragsleistung;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 9. Oktober 1995,
erläßt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kraut,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Brandl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Hösch,
aufgrund mündlicher Verhandlung 24. Juni 1997

am 24. Juni 1997

folgendes

Urteil:

- I. Die Berufung wird zurückgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger ist selbständiger Rechtsanwalt und seit 22. Dezember 1986 Pflichtmitglied der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung.

Mit Bescheid vom 3. August 1994 setzte die Beklagte den Beitrag des Klägers für das Jahr 1994 auf monatlich 1.311,20 DM fest. Beitragsbemessungsgrundlage war ein vom Kläger mit Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1992 nachgewiesenes Berufseinkommen von 81.950 DM sowie ein Beitragssatz von 19,2 %. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, der mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 26. Oktober 1994 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Mit der Klage beantragte der Kläger,

den Beitragsbescheid der Beklagten vom 3. August 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Oktober 1994 aufzuheben.

Die Klage wende sich nicht gegen die berufsständische Rechtsanwaltsversorgung dem Grunde nach; Klagegegenstand sei allein die Tatsache, daß aufgrund der bestehenden Gesetzeslage nach § 18 Abs. 1 der Satzung der Einkommensnachweis des freiberuflichen Rechtsanwaltes allein und ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Jahres geführt werden könne. Dadurch werde verhindert, daß die Beitragsfestsetzung nach dem aktuellen Einkommen des freiberuflichen Anwalts erfolge. Drastische Einkommensverminderungen, wie sie beim Kläger im Jahre 1994 gegenüber dem der Beitragsbemessung zugrunde-

liegenden Jahre 1992 eingetreten seien, würden damit bei der Beitragsfestsetzung nicht berücksichtigt. Diese Praxis verstoße im übrigen gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da es für eine rechtliche Ungleichbehandlung des freiberuflichen Rechtsanwaltes im Verhältnis zum angestellten Rechtsanwalt, dessen Beitrag nach dem aktuellen Einkommen bemessen werde, keinen sachlich gerechtfertigten Grund gebe. Auch gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie gegen das Übermaßverbot werde verstoßen, wenn ein Rechtsanwalt zur Sicherung seiner Altersversorgung zur dauernden Zahlung monatlicher Beiträge in einer Höhe gezwungen werde, die ihn letztlich in den finanziellen und wirtschaftlichen Ruin treiben würden. In seinem Fall beliefen sich die monatlichen Kosten seiner Kanzlei in etwa auf die Höhe seines Umsatzes. Im übrigen sei auch rechtswidrig, daß ein Rechtsanwalt mit Millionenumsatz nur den Höchstbeitrag von 1.459,20 DM bezahlen müsse, an den er selbst mit seinem geringen Umsatz fast herankomme.

Die Beklagte beantragte Klageabweisung. Die Klagebegründung beruhe im wesentlichen auf Zweckmäßigkeitserwägungen, die auf die Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides keinen Einfluß hätten. Die unterschiedliche technische Ausgestaltung der Beitragsfestsetzung bei angestellten und selbständigen Rechtsanwälten beruhe darauf, daß freiberufliche Anwälte ihr Berufseinkommen durch den Einkommensteuerbescheid nachweisen und dieser Bescheid jeweils frühestens im nachfolgenden Jahr für das vorangegangene Jahr vom Finanzamt erlassen werden könne. Damit liege ein sachlicher Differenzierungsgrund für die unterschiedliche Beitragsbemessung vor, die im übrigen letztlich keinen Einfluß auf die Beitragshöhe habe.

Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 9. Oktober 1995 die Klage ab. Die von der Beklagten praktizierte Beitragsbemessung verstoße nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn die unterschiedliche Beitragsbemessung für selbständige und angestellte Rechtsanwälte sei sachlich gerechtfertigt. Während das Berufseinkommen des angestellten Rechtsanwalts monatlich feststellbar sei, lasse sich das monatliche Berufseinkommen eines selbständigen Anwalts erst im nachhinein anhand des Einkommensteuerbescheides mit der notwendigen Zuverlässigkeit ermitteln. Diese Regelung führe auch nicht zu unzumutbaren Härten für selbständige Rechtsanwälte, wenn diese in Anbetracht dieser Beitragsbemessungsregelung in Jahren mit überdurchschnittlichem Berufseinkommen die notwendigen Rücklagen für die erst im übernächsten Jahr in erhöhtem Maße anfallenden Beiträge bildeten. Vorliegend habe dies der Kläger offensichtlich unterlassen, obwohl ihm die Beitragsbe-

messungsregelung in § 18 der Satzung bekannt gewesen sei. Da keine unzumutbare Härte im Falle des Klägers vorliege, könne auch dahingestellt bleiben, ob die Satzung deshalb rechtswidrig und damit ungültig sei, weil sie für Härtefälle nur eine Stundung vorsehe. Die Satzung sei auch nicht etwa deshalb rechtswidrig, weil sie auch für gut verdienende Rechtsanwälte nur einen Höchstbeitrag vorsehe, da auch diese Anwälte nur Versorgungsleistungen entsprechend den von ihnen bezahlten Beiträgen erhielten.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 9. Oktober 1995 und den Beitragsbescheid der Beklagten vom 3. August 1994 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Oktober 1994 aufzuheben.

Zusätzlich zum Sachvortrag in erster Instanz trug der Kläger vor, das Urteil des Verwaltungsgerichts sei insbesondere deshalb fehlerhaft, weil es die Prüfung unterlassen habe, ob im Falle des Klägers die Voraussetzungen eines Härtefalls gegeben seien. Dazu sei es verpflichtet gewesen, nachdem es schon die Auffassung vertreten habe, daß das Fehlen einer Härtefallregelung möglicherweise zur Unwirksamkeit der Satzung führen würde.

Die Beklagte beantragte, die Berufung zurückzuweisen.

Sie nahm Bezug auf ihre Ausführungen im Widerspruchs- und Klageverfahren und schloß sich im übrigen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts im Urteil vom 9. Oktober 1995 an.

Die einschlägigen Behördenakten waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die nach § 124 VwGO zulässige Berufung des Klägers ist nicht begründet. Der Beitragsbescheid und der hierzu ergangene Widerspruchsbescheid sowie das mit der Berufung angegriffene Urteil des Verwaltungsgerichts sind rechtmäßig.

Rechtsgrundlage des von der Beklagten mit Beitragsbescheid vom 3. August 1994 für das Jahr 1994 festgesetzten Pflichtbeitrags in Höhe von monatlich 1.311,20 DM ist nach der für den Beitragszeitraum maßgeblichen Rechtslage § 18 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung vom 12. Januar 1984 (BayStAnz. 1984 Nr. 4). Danach entrichten selbständige Mitglieder in der Vollversorgung einen Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes aus dem monatlichen Berufseinkommen, höchstens jedoch aus der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze (Höchstbeitrag), wenigstens in Höhe von 3/10 des Höchstbeitrags (Grundbeitrag). Beitragssatz und Beitragsbemessungsgrenze entsprechen den jeweils in der Angestelltenversicherung geltenden Werten (§ 18 Abs. 1 Satz 2 d.S.). Monatliches Berufseinkommen ist der zwölfte Teil des gesamten Jahreseinkommens aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben, jedoch ohne Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 d.S.). Sofern nicht der Höchstbeitrag bezahlt wird, ist das Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres nachzuweisen (§ 18 Abs. 1 Sätze 4 und 5 d.S.).

1. Der Kläger ist als selbständiger Rechtsanwalt Pflichtmitglied in der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung, dem berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Bayern, gegen dessen Errichtung grundsätzlich keine rechtlichen Bedenken bestehen. In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß berufsständische Versorgungswerke mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträgen grundsätzlich zulässig sind; sie sind insbesondere mit Art. 2, 3, 12 und 14 GG vereinbar (BVerfGE 10, 354 = NJW 1960, 619; BVerwG, NJW 1991, 1842 m.w.N. und NJW 1990, 589; vgl. auch BayVerfGH, NJW 1988, 550).

2. § 18 d.S. fand zum maßgeblichen Beitragsjahr 1994 eine hinreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in Art. 8 und 10 des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung vom 20. Dezember 1983 (GVBl S. 1099), das zwischenzeitlich durch das Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl S. 466) außer Kraft gesetzt und durch dieses Gesetz ersetzt

wurde. Dabei bestehen nach dem Grundsatz des Gesetzesvorbehalts (vgl. BVerwG, NJW 1991, 1842 ff., 1843) keine durchgreifenden Bedenken dagegen, daß sowohl die Höhe des Beitrags als auch die Bestimmung der Bemessungsgrundlagen der Entscheidung des Satzungsgebers überlassen wurden, denn bei der Verleihung autonomer Satzungs Gewalt an Selbstverwaltungseinrichtungen darf diesen ein angemessener Gestaltungsspielraum belassen werden (BVerwG a.a.O.). Dieser wurde hier durch den Gesetzgeber durch Aufzählung der durch Satzung zu regelnden Sachverhalte sowie durch Festlegung der Aufgaben der Bayerischen Rechtsanwaltsversorgung in Art. 8, 10 und 2 des Gesetzes über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung hinreichend deutlich eingegrenzt. Damit ist festgelegt, daß den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung zu gewähren ist, angeforderte Beiträge der Erfüllung dieses Zweckes zu dienen haben und nur insoweit erhoben werden dürfen, als sie zur Sicherstellung der Versorgung der Berechtigten notwendig sind, weshalb entgegen den Einwendungen des Klägers auch die Begrenzung der Beitragshöhe durch eine Beitragsbemessungsgrenze verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (vgl. BayVerfGH a.a.O.). Die willkürfreie Anwendung der Satzungsautonomie wird in organisatorischer Hinsicht sichergestellt durch die staatliche Rechts- und Versicherungsaufsicht (Art. 14 Gesetz über die Bayerische Rechtsanwaltsversorgung).

3. Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 d.S. wird das für die Beitragsfestsetzung maßgebliche Berufseinkommen aus selbständiger Tätigkeit durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres nachgewiesen. Diese vorliegend umstrittene Regelung ist durch den Satzungszweck gedeckt, entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

a) Der Kläger kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, er werde gegenüber Rechtsanwälten im Angestelltenverhältnis deshalb zu seinen Lasten ungleich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG behandelt, weil sich deren Pflichtbeitrag im Gegensatz zu seinem eigenen nach dem zum Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung aktuellen Einkommen bemißt. Diese unterschiedliche Behandlung ist nämlich schon aus tatsächlichen Gründen sachlich dadurch gerechtfertigt, daß die Höhe des monatlichen Berufseinkommens, worauf die konkrete Beitragsfestsetzung beruht (§ 18 Abs. 1 Satz 1 d.S.), beim angestellten Rechtsanwalt in der Regel im voraus feststeht, während sich das monatliche Berufseinkommen eines selbständigen Rechtsanwalts erst nachträglich aus dem Jahreseinkommen jeweils nach Ablauf des entsprechenden Jahres errechnen läßt. Da der Einkommensnachweis durch Vorlage des Einkommensteuerbe-

scheides zu erbringen ist, dieser aber frühestens im jeweils folgenden Jahr für das vorangegangene erlassen wird, ist es auch sachgerecht, die Beiträge nach dem Einkommensteuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres festzusetzen (§ 18 Abs. 1 Satz 5 d.S.).

b) Der Kläger wird auch nicht deshalb in eigenen Rechten verletzt, weil die in der Satzung normierte Verfahrensweise im Ergebnis dazu geführt hat, daß er in Zeiten mit eher geringem Einkommen zu Beiträgen herangezogen wurde, die einem früher erwirtschafteten höheren Einkommen entsprachen. Generell betrachtet sind diese Rechtsfolgen systemimmanent, wirken sich - jedoch immer nur vorübergehend - zu Gunsten wie zu Lasten des jeweils beitragspflichtigen Rechtsanwalts aus und sind - auf sein gesamtes Beitragsaufkommen bezogen - letztlich ergebnisneutral. Die von der Beklagten bei selbständigen Rechtsanwälten praktizierte Beitragserhebung hat nämlich, ohne sich auf die Beitragshöhe insgesamt auszuwirken, lediglich eine zeitliche Verschiebung der Fälligkeit der einzelnen Beiträge zur Folge.

Aus diesen Gründen verstößt die in der Satzung festgelegte Verfahrensweise auch nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Daß der Beitragssatz, der den jeweils in der Angestelltenversicherung geltenden Werten entspricht (§ 80 Abs. 1 Satz 2 d.S.), außer Verhältnis zu den Aufgaben der Rechtsanwaltsversorgung (vgl. § 1 Satz 2 d.S.) stünde, wird vom Kläger selbst nicht behauptet. Auch sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, in denen dieser sich offensichtlich befindet, nicht auf die angegriffene Satzungsbestimmung zurückzuführen, sondern haben ihren Grund offensichtlich darin, daß der Kläger nicht ausreichend Rücklagen für wirtschaftlich schlechtere Zeiten gebildet hat. Diesen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Klägers trägt die Beklagte aber ausreichend Rechnung, indem sie ihm die ausstehenden Beiträge ohne angemessene Verzinsung, wie in § 39 Abs. 2 Satz 2 d.S. vorgesehen, bislang immer gestundet hat.

Nachdem das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, daß der angegriffene Beitragsbescheid der Beklagten vom 3. August 1994 in Gestalt des Widerspruchsbescheides rechtmäßig ist, ist die Berufung mit der vorläufig vollstreckbaren Kostenfolge aus § 154 Abs. 2, § 167 VwGO, § 708 Nr. 10 ZPO zurückzuweisen.

Die Revision ist nicht zuzulassen, denn die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Berlin angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muß die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Kraut

Brandl

Hösch

Beschluß:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 15.734,40 DM festgesetzt (§§ 13, Abs. 1 Satz 1, 14 GKG).

Kraut

Brandl

Hösch